

Zwischen

der Stadt Aurich, Fischteichweg 10, 26603 Aurich,
vertreten durch ...

nachstehend „Stadt“ genannt,

und

nachstehend „Eigentümer“ genannt,

wird der nachstehende

Gestattungsvertrag

- Ersatzwallheckenprogramm -

geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer ist Eigentümer der im anliegenden Lageplan rot markierten Fläche. Er überlässt diese Fläche mit _____ qm Größe der Stadt zur Nutzung als Ausgleichsfläche.

- Der Eigentümer gestattet der Stadt die Neuanlage einer Wallhecke in _____ m Länge und in 6 m Gesamtbreite entsprechend Anlage.
- Der Eigentümer legt eine Wallhecke in _____ m Länge und in 6 m Gesamtbreite neu an (Wallaufsetzung, Wallbepflanzung, einseitige Zaunanlage, 3 Jahre Fertigstellungspflege) entsprechend Anlage. Die Wallaufsetzung und Wallbepflanzung muss innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung ganz oder teilweise. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer übernimmt die Wallbepflanzung entsprechend Anlage und die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Wallbepflanzung muss innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Wallkörpers durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer pflegt die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung).
- Der Eigentümer gestattet der Stadt, die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung) zu pflegen.

Die endgültige Länge der Wallhecke bleibt der späteren Vermessung des erstellten Wallheckenkörpers vorbehalten. Ergibt sich dabei gegenüber der vorstehend angegebenen Länge

eine Mehr- oder Minderfläche, so erhöht oder vermindert sich dementsprechend die Nutzungsentschädigung.

§ 2

Die Nutzung dieser Fläche wird der Stadt vom Eigentümer gegen eine Entschädigungszahlung für 20 Jahre überlassen, also bis zum 31.12.2032.

Der Wallkörper hat eine Breite von 2,50 m. Die verbleibende Fläche kann landwirtschaftlich genutzt werden. Jegliche Art von Gebäude, Bodenmieten, Versiegelungen, Bodenabtrag, Aufbringen von Schotter usw. sind auf dieser verbleibenden Fläche nicht zulässig.

§ 3

Die Nutzungsentschädigung beläuft sich für die Fläche (Größe lt. § 1) auf insgesamt _____ € (maximal 70,50 €/m). Sie teilt sich wie folgt auf:

- Für die Nutzung als Ausgleichsfläche sind innerhalb von 8 Wochen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages 10,00 € je 1 m Walllänge, also hier _____ € von der Stadt zu zahlen.
- Für die Neuanlage der Wallhecke sind 50,50 € je 1 m Walllänge in drei Raten von insgesamt _____ € von der Stadt zu zahlen. Die Raten teilen sich wie folgt auf:
 1. Rate nach Abnahme des hergestellten Wallkörpers: 31,50 € je 1 m Walllänge
 2. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung incl. Zaun: 19,00 € je 1 m WalllängeSchlussrate nach Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 5 € je 1 m Walllänge
- Für die Wallbepflanzung sind 19,00 € je 1 m Walllänge in zwei Raten von insgesamt _____ € von der Stadt zu zahlen. Die Raten teilen sich wie folgt auf:
 1. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung: 7,00 € je 1 m WalllängeSchlussrate nach 3 Jahren Fertigstellungspflege und Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 12,00 € je 1 m Walllänge
- Für die dauerhafte Wallheckenpflege sind drei Jahre nach Abnahme der erfolgreich angewachsenen Gehölze 10,00 € je 1 m Walllänge, also hier _____ € von der Stadt zu zahlen.

Die Entschädigungen sind auf das Konto des Eigentümers bei der _____, Konto Nr. _____, BLZ _____, BIC-Code _____, IBAN-Code _____, zu überweisen.

Die jeweiligen Abnahmen erfolgen durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten.

§ 4

Die Stadt übernimmt die Fläche in dem Zustand, in dem sich diese zu Beginn der Nutzung befindet. Sie hat die Fläche besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.

§ 5

Der Eigentümer sichert zu, dass die Fläche an / nicht _____
verpachtet ist. Er sichert zu, dass dem Pächter die Neuanlage einer Wallhecke auf der Pachtfläche
bekannt ist und dieser damit einverstanden ist.

Der Eigentümer sichert weiter zu, dass im Untergrund des zukünftigen Wallhecken-
Neuanlagenbereiches auf voller Länge keine Wasserleitungen, öffentliche Stromleitungen oder
Gasleitungen verlaufen (Querungen sind möglich).

Der Eigentümer und die Stadt haben ihre ggfls. vorhandenen Gräben weiterhin ordnungsgemäß zu
reinigen und zu unterhalten. Das Grabenräumgut darf unter Erhaltung des Gehölzbestandes auf
den Wallkörper aufgeschlagen werden.

§ 6

Einen Wohnungswechsel oder eine Veräußerung der Fläche hat der Eigentümer der Stadt
schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Eigentümer stimmt zu, dass die Stadt die Wallhecke als Ausgleichsmaßnahme für
Wallheckenverluste an anderer Stelle verwendet. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Wallhecke
damit dem Schutz nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz unterliegt. Die
Überwachung liegt bei der Stadt Aurich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und beim
Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und dass
spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie
schriftlich vereinbart werden.

Aurich, den _____

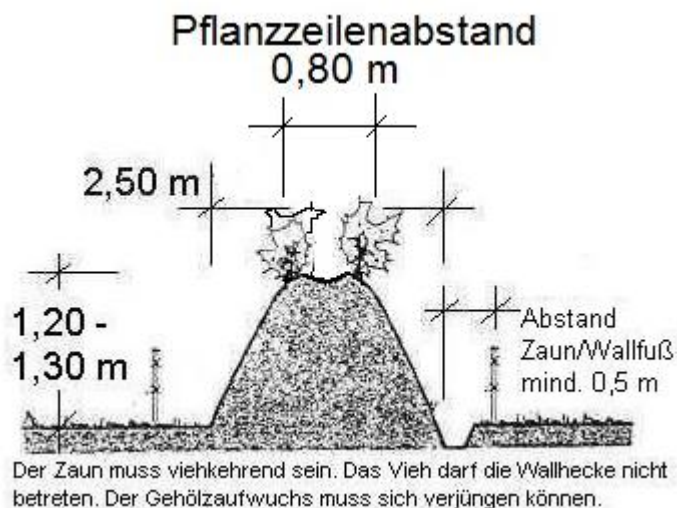
Stadt (...)

Eigentümer

Anlage zur Wallhecken-Neuanlage _____ auf _____ m Länge

Der Wallkörper ist aus Oberboden und lehmhaltigem Unterboden in 2,5 m Fußbreite und mit 1,5 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung/Verdichtung mind. 1,2 m) sowie mit einem 0,5 m breiten Wallkopf, mit einer im Wallkopf integrierten Gießmulde, aufzusetzen. Eine unter dem aufzusetzenden Wallkörper vorhandene Grasnarbe ist vor dem Aufsetzen aufzubrechen. Mit dem Böschungsfuß der Wallkörper neuer Wallhecken ist zu den Böschungsoberkanten von vorhandenen Gräben ein Mindestabstand von 0,5 m (Berme) einzuhalten. Zudem ist eine Abstimmung mit dem privaten Räumpflichtigen nötig. Bei klassifizierten Gräben II. und III. Ordnung in der Räumpflicht der Stadt Aurich bzw. in der Räumpflicht der Boden- und Entwässerungsverbände ist dabei ein erhöhter Abstand entsprechend den jeweiligen Vorgaben bzw. Satzungen einzuhalten.

Querschnittskizze:



Die Pflanzung erfolgt zweizeilig auf dem Wallkopf mit Gießmulde und bei 2,2 m Pflanzabstand je Pflanzzeile auf Lücke (9 Gehölze je 10 m Walllänge). Es ist eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Pheromone) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig. Auf dem Wallkopf darf kein Zaun errichtet werden. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Weidezaun wird aus Eichenspaltpfählen mit Pfahlabständen von 4 – 5 m und 2 Drähten Stacheldraht an Isolatoren oder Krampen hergestellt. Bei Pferdehaltung wird die Einzäunung mit Elektrobreitbandlitzten hergestellt. An der Innenseite ist eine Grube in 0,5 m Breite und 0,3 m - 0,5 m Tiefe herzustellen. Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Werterhaltung, freiwachsend zu erhalten.

Nur die umseitig aufgeführten, in Mittelostfriesland in der freien Natur vorkommenden und auf Wallhecken standortgerechten Arten sind in den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) zur Bepflanzung zu verwenden. Aus der Liste sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden.

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artname	Pflanzqualität
	Baumarten:		
	Sandbirke	Betula pendula	Heister 1xv. 100-125cm
	Moorbirke	Betula pubescens	Heister 1xv. 100-125cm
	Stieleiche	Quercus robur	Heister 2xv. 100-125cm
	Salweide	Salix caprea	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Vogelbeere (Eberesche)	Sorbus aucuparia	Strauch 2xv.100-150cm
	an feuchten Standorten zusätzlich:		
	Schwarzerle	Alnus glutinosa	Heister 1xv. 100-150cm
	Esche	Fraxinus excelsior	Heister 1xv. 100-125cm
	an nährstoffreichen Standorten zusätzlich:		
	Rotbuche	Fagus sylvatica	Heister 2xv. 100-125cm
	Hainbuche	Carpinus betulus	Heister 2xv. 100-125cm
	Straucharten:		
	Haselnuss	Corylus avellana	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Schlehe	Prunus spinosa	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Hundsrose	Rosa canina	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Gewöhl. Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Strauch 2xv. 60-100 cm
	an feuchten Standorten zusätzlich:		
	Öhrchenweide	Salix aurita	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Grauweide	Salix cinerea	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Faulbaum	Frangula alnus	Strauch 2xv. 60-100 cm
	an nährstoffreichen Standorten zusätzlich:		
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Summe		

Alle Gehölze sind aus Baumschulen zu beziehen und nicht aus der Natur zu entnehmen. Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Gehölzschnitarbeiten an Wallhecken sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 39 nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Alle anderen Arbeiten an Wallhecken sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung § 33 nur in der Zeit vom 16.7. bis 31.3. erlaubt.